

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 234/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zigmund T. [REDACTED],

C. [REDACTED] H. [REDACTED], O. [REDACTED]/USA, [REDACTED] P. [REDACTED] Road,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Nach Auffassung des Tatrichters lassen sich beim Kläger auf neuro-psychiatrischem Gebiet keine Gesundheitsstörungen feststellen; die Beschwerden orthopädischer Art beruhen mit Sicherheit nicht auf der Verfolgung. Diese Erwägungen tragen das klageabweisende Urteil. Ob die Beweisfrage im Beweisbeschuß vom 1. Oktober 1971 richtig bestimmt war, führt als das Verfahren im Einzelfall betreffende Frage nicht zur Zulassung der Revision (BGH RzW 1967, 42 Nr. 37 a; 378 Nr. 27; 431).

Mai

Dr. Lang